

Studienreglement 2010
für den Master-Studiengang
Pharmazeutische Wissenschaften
Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften

vom 6. Juli 2010

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 10
2. Kapitel: Inhalt, Gliederung und Umfang des Master-Studiengangs	11 – 19
3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang	20 – 21
4. Kapitel: Leistungskontrollen	22 – 39
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	40 – 44
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	45 – 48
Anhang 1	
Anhang 2	

Ausgabe: **06.07.2010 – 0**

Studienreglement 2010 für den Master-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften

Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften

vom 6. Juli 2010

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhänge

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften der ETH Zürich (D-CHAB) das Master-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften erworben werden kann.

² Die Modalitäten für den Erwerb des eidgenössischen Diploms für Apothekerinnen und Apotheker sind in Art. 4 geregelt.

³ Die Anhänge sind Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen der Anhänge entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-CHAB.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Pharmazeutischen Wissenschaften
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Pharm. Wiss.).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Pharmaceutical Sciences
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Pharm. Sc).

³ Der Titel darf auch in der Kurzform „MSc ETH“ geführt werden.

Art. 3 Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002⁽¹⁾ (AVL ETHZ);
- b. Verordnung über die Zulassung zu den Studien an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002⁽²⁾ (Zulassungsverordnung ETHZ);
- c. Rechtserlasse des Bundes zu den Medizinalberufen, namentlich:
 1. Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006⁽³⁾ (Medizinalberufegesetz, MedBG);
 2. Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe vom 26. November 2008⁽⁴⁾ (Prüfungsverordnung MedBG);
 3. Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27 Juni 2007⁽⁵⁾.

Art. 4 Eidgenössisches Diplom für Apothekerinnen und Apotheker

¹ Der Erwerb und die Erteilung des eidgenössischen Diploms für Apothekerinnen und Apotheker richten sich nach den Bestimmungen des MedBG⁽⁶⁾, der Prüfungsverordnung MedBG⁽⁷⁾ sowie der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen⁽⁸⁾.

² Personen, die das eidgenössische Diplom für Apothekerinnen und Apotheker erwerben wollen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen eine gültige Zulassung zur eidgenössischen Prüfung in Pharmazie. Über die Zulassung entscheidet die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung.
- b. Sie haben den Master-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften (Studiengang) der ETH Zürich nach Massgabe dieses Studienreglements erfolgreich abgeschlossen.

³ Für Personen, die ein ETH-Master-Diplom in Medicinal and Industrial Pharmaceutical Sciences besitzen und das eidgenössische Diplom für Apothekerinnen und Apotheker erwerben wollen, gelten besondere Bestimmungen. Diese sind im Anhang 1 festgelegt.

¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

² SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

³ SR 811.11

⁴ SR 811.113.3

⁵ SR 811.112.0

⁶ SR 811.11

⁷ SR 811.113.3

⁸ SR 811.112.0

Art. 5 Verzeichnis der Lehrveranstaltungen

Das D-CHAB legt die Lerneinheiten für den Studiengang für jedes Semester in einem verbindlichen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest. Die Einzelheiten sind in Art. 28 AVL ETHZ⁹ und in diesbezüglichen Weisungen geregelt.

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 6 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁽¹⁰⁾ zum Kreditsystem.

Art. 7 Kreditpunkte

¹ Kreditpunkte (KP) beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 8 Zuordnung von Kreditpunkten

¹ Das D-CHAB ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁰ Die Richtlinien sind elektronisch abrufbar unter: www.rektorat.ethz.ch/directives

Art. 9 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

² KP werden immer im vollen Umfang erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

³ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

Art. 10 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-CHAB erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Gliederung und Umfang des Master-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Gliederung und Umfang

Art. 11 Ausbildungsangebot

¹ Das Ausbildungsangebot des Studiengangs orientiert sich an den Ausbildungszielen gemäss MedBG⁽¹¹⁾ und am Schweizerischen Lernzielkatalog Pharmazie gemäss Prüfungsverordnung MedBG⁽¹²⁾. Die Anforderungen im Master-Studium können in einzelnen Bereichen über den Lernzielkatalog hinausgehen.

² Im Studiengang werden die im Bachelor-Studium erarbeiteten Grundlagen der Pharmazeutischen Wissenschaften erweitert und vertieft. Zusätzlich werden Arzneimittelkenntnisse praxisbezogen und interaktiv erarbeitet, und es werden Kompetenzen in Pharmaceutical Care, Public-Health, Management, Kommunikation und zur Wahrnehmung der Verantwortung als Medizinalperson erworben. Die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten wird in einem kleineren Forschungsprojekt und in der Master-Arbeit entwickelt. Die fachliche und methodische Ausbildung wird ergänzt durch frei wählbare Lehrangebote allgemeinbildenden Inhalts aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften.

³ Das zweite Master-Studienjahr ist eng verflochten mit einem obligatorischen Apothekenpraktikum (Assistenzzeit).

¹¹ SR 811.11

¹² SR 811.113.3 Der Lernzielkatalog Pharmazie ist elektronisch abrufbar unter:
www.bag.admin.ch/themen/berufe/00408/00557/index.html?lang=de

Art. 12 Gliederung des Master-Studiums

Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre mit unterschiedlicher Ausbildungsstruktur:

- a. Das erste Master-Studienjahr umfasst im ersten Semester universitären Hochschulunterricht im Semesterbetrieb, im zweiten Semester die Master-Arbeit.
- b. Das zweite Master-Studienjahr umfasst praxis- und patientenorientierte Blockkurse sowie die mindestens 25 Wochen dauernde Assistenzzeit.

Art. 13 Umfang, Dauer, Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 90 KP nach Massgabe von Art. 40 Abs. 2 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet. Darin eingeschlossen ist eine Assistenzzeit von mindestens 25 Wochen.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern.

⁴ Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben, so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein halbes Jahr bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

Art. 14 Unterrichtssprachen

Die Unterrichtssprachen im Master-Studium sind in der Regel Deutsch und Englisch. Es gelten im Einzelnen folgende Bestimmungen:

- a. Lerneinheiten und Leistungskontrollen des ersten Master-Studienjahres werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Die Studierenden dürfen dessen ungeachtet eine Leistungskontrolle auf Deutsch ablegen, falls diese in einer anderen Sprache durchgeführt wird.
- b. Lerneinheiten und Leistungskontrollen des zweiten Master-Studienjahres werden auf Deutsch durchgeführt. Es besteht kein Rechtsanspruch, eine entsprechende Leistungskontrolle in einer anderen Sprache ablegen zu können.
- c. Im Übrigen gilt die Weisung zur Unterrichtssprache.⁽¹³⁾

Art. 15 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsbedingungen vorgesehen werden. Diese werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

¹³ Die Weisung ist elektronisch abrufbar unter: www.rektorat.ethz.ch/directives

Art. 16 Wegleitung, Studienablauf

Das D-CHAB publiziert eine Wegleitung zum ersten Master-Studienjahr sowie ein Dossier zum zweiten Studienjahr. Beide Dokumente erläutern im Detail den Ablauf des Studiums und enthalten verbindliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Studienreglement.

Art. 17 Mobilität

¹ Während des Master-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 30 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden.

² Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so zählen die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

³ Für einen Mobilitätsaufenthalt müssen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberatung des D-CHAB schriftlich ein Studienprogramm zusammenstellen. Darin werden die an der Gasthochschule zu erarbeitenden KP festgehalten. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der/des Studien-delegierten.

⁴ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet die/der Studiendelegierte. Überzählige oder nicht angerechnete Mobilitäts-KP werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt. Für die Handhabung der Leistungsbewertungen gelten die Bestimmungen von Art. 12 AVL ETHZ⁽¹⁴⁾.

⁵ Für Fragen zur Mobilität steht die Mobilitätsberatung des D-CHAB zur Verfügung.

¹⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

2. Abschnitt: Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien

Art. 18 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 40 Abs. 2 festgelegt:

Erstes Master-Studienjahr

- a. Obligatorische Fächer und Kompensationsfächer;
- b. Wahlfächer;
- c. Projektarbeit;
- d. Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften;
- e. Master-Arbeit;

Zweites Master-Studienjahr

- f. Obligatorische Blockkurse und Kompensationskurse;
- g. Wahlpflichtblockkurse;
- h. Assistenzzeit.

² Das D-CHAB ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest.

Art. 19 Übersicht über die Kategorien

¹ **Obligatorische Fächer:** Sie dienen der Vertiefung der pharmazeutischen Grundlagen in Bezug auf die Entwicklung, Wirkungsweise und praktischen Anwendung von Arzneistoffen. Weitere Einzelheiten, insbesondere über das Belegen der Obligatorischen Fächer und für die Leistungskontrollen, sind in Art. 29 und 35 geregelt.

² **Kompensationsfächer:** Wer die Leistungskontrolle in einem Obligatorischen Fach zweimal nicht besteht, kann Kompensationsfächer belegen, um die erforderliche Anzahl KP für das Master-Diplom erreichen zu können. Die Anzahl kompensierbarer KP ist beschränkt. Weitere Einzelheiten, u.a. auch für die Leistungskontrollen, sind in Art. 29 und 35 geregelt.

³ **Wahlfächer:** Die angebotenen Lerneinheiten dienen sowohl der Vertiefung der pharmazeutischen Fachkenntnisse als auch der Erweiterung der Kenntnisse in Bereichen wie Betriebswirtschaft, Qualitätskontrolle, Patentwesen, Klinische Pharmazie und weiterer Themen im Umfeld des Gesundheitswesens. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 29 und 36 geregelt.

⁴ **Projektarbeit:** Die Projektarbeit soll dazu dienen, das Wissen in einem bestimmten Fachgebiet zu vertiefen, sich mit der wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut zu machen und ein aktuelles Forschungsthema zu bearbeiten. Weitere Einzelheiten sind in Art. 30 und 37 geregelt.

⁵ **Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften:** Die Studierenden müssen allgemeinbildende Lerneinheiten aus dem Lehrangebot für das Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (Pflichtwahlfach GESS) wählen. Weitere Einzelheiten sind in den Weisungen über das Pflichtwahlfach GESS sowie in Art. 36 dieses Studienreglements geregelt.

⁶ **Master-Arbeit:** Sie bildet in der Regel den Abschluss des ersten Master-Studienjahres. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit unter Beweis stellen. Weitere Einzelheiten sind in Art. 31 und 38 geregelt.

⁷ **Obligatorische Blockkurse:** Sie dienen der Erarbeitung der berufsorientierten Kompetenzen, die sich nach dem schweizerischen Lernzielkatalog Pharmazie richten. Es werden folgende Bereiche abgedeckt: Arzneimittelkenntnisse und Pharmaceutical Care, Public-Health, Management sowie Kompetenzen in Kommunikation und hinsichtlich der Verantwortung als Medizinalperson. Weitere Einzelheiten, insbesondere über das Belegen der Obligatorischen Blockkurse, über Kompensationskurse und für die Leistungskontrollen, sind in Art. 32 und 35 geregelt.

⁸ **Wahlpflichtblockkurse:** Den Studierenden wird eine Reihe von Blockkursen angeboten, von denen sie eine gewisse Anzahl erfolgreich abschliessen müssen (Wahlpflicht). Die angebotenen Kurse dienen sowohl der Vertiefung der Inhalte der Obligatorischen Blockkurse als auch der Erweiterung der Kenntnisse in patientenrelevanten Bereichen. Wahlpflichtblockkurse haben überdies noch folgende Funktion: Wer die Leistungskontrolle in einem Obligatorischen Blockkurs zweimal nicht besteht, kann Wahlpflichtblockkurse als Kompensationskurse belegen, um die erforderliche Anzahl KP für das Master-Diplom erreichen zu können. Die Anzahl kompensierbarer KP ist beschränkt. Weitere Einzelheiten, u.a. auch für die Leistungskontrollen, sind in Art. 32 und 36 geregelt.

⁹ **Assistenzzeit:** Die Assistenzzeit umfasst den Praxis-Teil des zweiten Master-Studienjahres. Weitere Einzelheiten, u.a. auch für die Leistungskontrolle, sind in Art. 33 und 39 geregelt.

3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang

Art. 20 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Pharm. Wiss. oder in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung voraus.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang 2 geregelt.

Art. 21 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Pharm. Wiss. immatrikuliert ist, kann sich direkt ins Master-Studium einschreiben (Anmeldung).

² Alle anderen Interessentinnen und Interessenten bewerben sich beim Rektorat der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Die zuständige Zulassungskommission prüft die Bewerberinnen und Bewerber auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und stellt der Rektorin/dem Rektor Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Zulassungskommission über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Bewerberin/des Bewerbers kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁶ Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt ins Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang 2 aufgeführt.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 22 Formen der Leistungskontrolle, Leistungsbewertung

¹ Der Studiengang umfasst hauptsächlich folgende Formen der Leistungskontrolle:

- a. Prüfungen;
- b. schriftliche Berichte, einschliesslich Fallstudien;
- c. Referate;
- d. Praktikumsberichte.

² Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 23 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen am Semesterende oder in Prüfungssessionen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der AVL ETHZ⁽¹⁵⁾ sowie die Weisungen der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 24 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der AVL ETHZ⁽¹⁶⁾ sowie die Weisungen der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

¹⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 25 Leistungskontrollen im Rahmen von Auflagen

¹ Die Modalitäten für das Ablegen der Leistungskontrollen im Rahmen von Auflagen für die Zulassung zum Studiengang werden im Zulassungsentscheid aufgeführt.

² Werden die Auflagen nicht erfüllt wegen Nichtbestehens der Leistungskontrollen oder wegen Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen, so gilt der Studiengang als definitiv nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat. Werden davon betroffene Studierende auf Gesuch hin zu einem anderen Studiengang an der ETH Zürich zugelassen, so gilt für die im Rahmen von Auflagen absolvierten Leistungskontrollen folgende Regelung:

- a. Bestandene Leistungskontrollen können im Studiengang angerechnet werden. Die anrechenbaren Leistungen werden als KP gutgeschrieben.
- b. Für nicht bestandene Leistungskontrollen werden keine KP angerechnet.
- c. Über die Anrechnung von KP entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag des zuständigen Departements. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

Art. 26 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden erhalten periodisch eine Mitteilung über die im ETH-Master-Studium bewerteten Studienleistungen und erworbenen KP (Zwischenzeugnis). Jedes Zwischenzeugnis umfasst die seit dem vorangegangenen Zwischenzeugnis bewerteten Studienleistungen und erworbenen KP. Es werden sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Leistungen ausgewiesen.

² Das Vorgehen bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen wird bei jeder Mitteilung der Studienresultate erläutert.

Art. 27 Unehrlisches Handeln

Die Einzelheiten für den Umgang mit unehrlichem Handeln bei Leistungskontrollen sind in der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽¹⁷⁾ geregelt.

¹⁷ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

2. Abschnitt: Zulassung zu Leistungskontrollen

Art. 28 Grundsatz

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Bedingungen vorgesehen werden. Diese werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen universitären Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 29 Zulassung zu den Leistungskontrollen in den Obligatorischen Fächern, Kompensationsfächern und Wahlfächern des ersten Master-Studienjahres

¹ Zu den Leistungskontrollen in den Obligatorischen Fächern, Kompensationsfächern und Wahlfächern des ersten Master-Studienjahres wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 2.

² Studierende, die vor Eintritt ins Master-Studium ein anderes als das Bachelor-Studium in Pharm. Wiss. an der ETH Zürich absolviert haben, werden zu den in Abs. 1 genannten Leistungskontrollen nur zugelassen, wenn sie allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang vollständig erfüllt haben.

³ Die/der Studiendelegierte kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Art. 30 Zulassung zur Projektarbeit

¹ Zur Projektarbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang vollständig erfüllt hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 2.

² Wer das Bachelor-Studium in Pharm. Wiss. an der ETH Zürich absolviert, kann die Projektarbeit bereits während des Bachelor-Studiums ausführen. Mit der Projektarbeit kann begonnen werden, sobald alle Kernfächer (ohne Kompensationsfächer) und Praktika der ersten beiden Bachelor-Studienjahre bestanden sind. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für Projektarbeiten in bestimmten Fachgebieten.

³ Die/der Studiendelegierte kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Art. 31 Zulassung zur Master-Arbeit

Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer:

- a. das dem Master-Studium vorangehende (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang vollständig erfüllt hat;
- c. die Projektarbeit bestanden hat (vgl. Art. 37).

Art. 32 Zulassung zu den Leistungskontrollen in den Obligatorischen Blockkursen und Wahlpflichtblockkursen des zweiten Master-Studienjahres

Zu den Leistungskontrollen in den Obligatorischen Blockkursen und Wahlpflichtblockkursen des zweiten Master-Studienjahres wird zugelassen, wer sämtliche erforderlichen KP des ersten Master-Studienjahres erworben hat (vgl. Art. 40 Abs. 2 Bst. a – e).

Art. 33 Zulassung zur Assistenzzeit

¹ Zur Assistenzzeit wird zugelassen, wer:

- a. alle bis zu Beginn der Assistenzzeit vorgesehenen Leistungskontrollen des zweiten Master-Studienjahres (Obligatorische und Wahlpflichtblockkurse) mindestens einmal abgelegt und bis auf eine Leistungskontrolle alle bestanden hat;
- b. Famulatur und Samariterkurs erfolgreich absolviert und eine entsprechende Bestätigung vorlegen kann.

² Die/der Studiendelegierte kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Art. 34 Kontrolle über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen

Die Kontrolle über die Einhaltung der in Art. 29 – 33 aufgeführten Zulassungsbedingungen obliegt dem D-CHAB.

3. Abschnitt: Leistungskontrollen im Master-Studium

Art. 35 Obligatorische Fächer und Kompensationsfächer, Obligatorische Blockkurse

¹ Zu jeder Lerneinheit der beiden Kategorien „Obligatorische Fächer und Kompensationsfächer“ sowie „Obligatorische Blockkurse“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten für die Leistungskontrollen sind im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen universitären Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten für die Leistungskontrolle fest.

⁴ Die erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Über Ausnahmen entscheidet die/der Studiendelegierte.

⁵ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

⁶ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁷ Für den Erwerb des Master-Diploms müssen alle Obligatorischen Fächer (erstes Master-Studienjahr) und Obligatorischen Blockkurse (zweites Master-Studienjahr) belegt und die zugehörigen Leistungskontrollen abgelegt werden. Wird eine Leistungskontrolle einmal nicht bestanden, so muss sie wiederholt werden. Falls eine Leistungskontrolle zweimal nicht bestanden wird, besteht die Möglichkeit, das nicht bestandene Obligatorische Fach bzw. den nicht bestandenen Obligatorischen Blockkurs durch Kompensationsfächer bzw. Kompensationskurse zu ersetzen. Es gelten folgende Bestimmungen:

a. Für die Obligatorischen Fächer (erstes Master-Studienjahr) gilt:

- 1) In den Obligatorischen Fächern müssen mindestens 11 von möglichen 14 KP erworben werden. Wer mindestens 11, aber weniger als 14 KP erwirbt, muss die fehlenden KP in Kompensationsfächern erwerben.
- 2) Das Obligatorische Fach Arzneimittelseminar kann nicht kompensiert werden; es ist von der Regelung in Ziff. 1 ausgeschlossen.
- 3) Als Kompensationsfach kann jede Lerneinheit gewählt werden, die auch als Wahlfach des ersten Master-Studienjahres gewählt werden kann. Die/der Studiendelegierte kann auf begründetes Gesuch hin auch andere Lerneinheiten als Kompensationsfach bewilligen.

b. Für die Obligatorischen Blockkurse (zweites Master-Studienjahr) gilt:

- 1) In den Obligatorischen Blockkursen müssen mindestens 12 von möglichen 18 KP erworben werden. Wer mindestens 12, aber weniger als 18 KP erwirbt, muss die fehlenden KP in Kompensationskursen erwerben.
- 2) Im Dossier zum zweiten Master-Studienjahr ist festgelegt, welche Obligatorischen Blockkurse kompensiert werden können und welche nicht.
- 3) Als Kompensationskurs kann jede Lerneinheit gewählt werden, die auch als Wahlpflichtblockkurs des zweiten Master-Studienjahres gewählt werden kann.

Art. 36 Wahlfächer, Pflichtwahlfach GESS, Wahlpflichtblockkurse

¹ Zu jeder Lerneinheit der drei Kategorien „Wahlfächer“, „Pflichtwahlfach GESS“ sowie „Wahlpflichtblockkurse“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten für die Leistungskontrollen sind im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen universitären Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten für die Leistungskontrolle fest.

⁴ Die erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Über Ausnahmen entscheidet die/der Studiendelegierte.

⁵ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

⁶ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁷ Die als Wahlfach oder Wahlpflichtblockkurs wählbaren Lerneinheiten sind im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt. Für die Kategorie „Wahlfächer“ gilt überdies, dass die/der Studiendelegierte auf begründetes Gesuch hin auch andere Lerneinheiten als Wahlfach bewilligen kann.

Art. 37 Projektarbeit

¹ Die Studierenden müssen mindestens eine Projektarbeit in einem Bereich der Pharm. Wiss. ausführen. Die/der Studiendelegierte kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

² Die Projektarbeit wird unter der Leitung einer ernannten Professorin/eines ernannten Professors ausgeführt. Die/der Studiendelegierte kann auf Antrag eines Laboratoriums oder Institutes des D-CHAB Titularprofessorinnen/Titularprofessoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten bezeichnen, die für die Leitung und Bewertung der bei ihnen durchgeführten Projektarbeiten verantwortlich sind.

³ Bei Projektarbeiten erfolgt die Leistungskontrolle in der Form eines schriftlichen Berichts.

⁴ Die Leistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

⁵ Eine nicht bestandene Projektarbeit kann einmal wiederholt werden.

Art. 38 Master-Arbeit

¹ Die Master-Arbeit ist eine Einzelarbeit. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

² Die Master-Arbeit wird von einer ernannten Professorin/einem ernannten Professor geleitet und bewertet. Die/der Studiendelegierte kann auf Antrag eines Laboratoriums oder Institutes des D-CHAB Titularprofessorinnen/Titularprofessoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten bezeichnen, die für die Leitung und Bewertung der bei ihnen durchgeführten Master-Arbeiten verantwortlich sind.

³ Die Master-Arbeit wird in einem Bereich der Pharm. Wiss. ausgeführt. Die/der Studiendelegierte kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Studentin/der Student wählt für die Master-Arbeit den Bereich und eine Leiterin/einen Leiter. Die angefragte Person kann die Leitung der Master-Arbeit ablehnen, insbesondere wegen zu hoher Auslastung. Das Thema der Master-Arbeit wird von der Leiterin/dem Leiter in Absprache mit der Studentin/dem Studenten festgelegt.

⁵ Die Master-Arbeit ist eine experimentelle Arbeit und wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen.

⁶ Die Master-Arbeit, inklusive schriftlichem Bericht, ist innerhalb von 22 Wochen abzuschliessen. Die/der Studiendelegierte legt die Termine für den Beginn der experimentellen Arbeit und für die Abgabe des schriftlichen Berichts fest. Sie/er kann bei Vorliegen triftiger Gründe den Abgabetermin neu festlegen.

⁷ Die Master-Arbeit wird mit einer Note bewertet; Viertelnoten sind zulässig. Sie ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁸ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Leiterin/einem anderen Leiter ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁹ Die/der Studiendelegierte legt den Zeitpunkt für die Wiederholung einer nicht bestandenen Master-Arbeit in Absprache mit der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter und der betroffenen Studentin/dem betroffenen Studenten fest.

Art. 39 Assistenzzeit

¹ Die Assistenzzeit umfasst ein obligatorisches, mindestens 25 Wochen dauerndes Apothekenpraktikum.

² Die Leistungskontrolle erfolgt in der Form eines schriftlichen Berichts.

³ Die Leistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

⁴ Weitere Einzelheiten sind im Dossier zum zweiten Master-Studienjahr geregelt.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 40 Kreditpunkte je Kategorie, Nachweis über die Assistenzzeit

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind erforderlich:

- a. 90 KP nach Massgabe von Abs. 2;
- b. eine bescheinigte Assistenzzeit.

² Die erforderlichen 90 KP sind in den nachstehenden Kategorien bzw. Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 3 – 7 geregelt:

Erstes Master-Studienjahr

- | | | |
|----|---|-------|
| a. | Obligatorische Fächer und Kompensationsfächer | 14 KP |
| | 1) Obligatorische Fächer (mind. 11 KP) | |
| | 2) Kompensationsfächer | |
| b. | Wahlfächer | 4 KP |
| c. | Projektarbeit | 10 KP |
| d. | Pflichtwahlfach GESS | 2 KP |
| e. | Master-Arbeit | 30 KP |

Zweites Master-Studienjahr

- | | | |
|----|--|-------|
| f. | Obligatorische Blockkurse und Kompensationskurse | 18 KP |
| | 1) Obligatorische Blockkurse (mind. 12 KP) | |
| | 2) Kompensationskurse | |
| g. | Wahlpflichtblockkurse | 6 KP |
| h. | Assistenzzeit (Bericht) | 6 KP |

³ Für die Kategorie „Obligatorische Fächer und Kompensationsfächer“ nach Abs. 2 Bst. a gilt:

- a. Von den erforderlichen 14 KP müssen mindestens 11 KP aus der Unterkategorie „Obligatorische Fächer“ stammen. Das Obligatorische Fach Arzneimittel-seminar kann nicht kompensiert werden (vgl. Art. 35 Abs. 7 Bst. a).
- b. Als Kompensationsfach kann jede Lerneinheit gewählt werden, die auch als Wahlfach des ersten Master-Studienjahres gewählt werden kann. Die/der Studiendelegierte kann auf begründetes Gesuch hin auch andere Lerneinheiten als Kompensationsfach bewilligen.

⁴ Für die Kategorie „Obligatorische Blockkurse und Kompensationskurse“ nach Abs. 2 Bst. f gilt:

- a. Von den erforderlichen 18 KP müssen mindestens 12 KP aus der Unterkategorie „Obligatorische Blockkurse“ stammen. Im Dossier zum zweiten Master-Studienjahr ist festgelegt, welche Obligatorischen Blockkurse kompensiert werden können und welche nicht (vgl. Art. 35 Abs. 7 Bst. b).
- b. Als Kompensationskurs kann jede Lerneinheit gewählt werden, die auch als Wahlpflichtblockkurs des zweiten Master-Studienjahres gewählt werden kann.

⁵ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch mehrfach angerechnet werden.

⁶ Mindestens 60 der erforderlichen 90 KP müssen an der ETH Zürich erworben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 17 Abs. 2 (Mobilität).

⁷ Studienleistungen, die vor Eintritt ins Master-Studium erbracht worden sind, können für den Master-Abschluss nicht angerechnet werden. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. An der ETH Zürich erworbene KP können in den Kategorien des ersten Master-Studienjahres, ausgenommen Master-Arbeit, angerechnet werden, sofern diese KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind und zwischen dem Erwerb dieser KP und dem Master-Studium eine ununterbrochene Immatrikulation an der ETH Zürich vorliegt.
- b. Der Erwerb des Master-Diploms in Pharm. Wiss. mit einem vorgängig erfolgreich abgeschlossenen ETH-Master-Studium in Medicinal and Industrial Pharmaceutical Sciences (MIPS). Die Einzelheiten sind im Anhang 1 geregelt.

Art. 41 Antrag auf Diplomerteilung

¹ Nach Erfüllung der in Art. 40 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Antrag muss innerhalb von vier Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf Gesuch hin diese Frist verlängern.

² Im Antrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 40 Abs. 2 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie bzw. Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 40 Abs. 2 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom werden maximal 100 KP angerechnet. Weitere KP werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 42 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: das Zeugnis (Academic Record), die Urkunde und das Diploma Supplement.

Art. 43 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die Noten und die weiteren Leistungsbewertungen des Antrages nach Art. 41 Abs. 2;
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der im Antrag aufgeführten Noten mit den dazugehörenden KP als Gewichten;
- c. auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Zeugnis allfällige weitere Leistungsbewertungen nach Art. 41 Abs. 3, inkl. Leistungsbewertungen aus allfälligen Auflagen.

³ Das D-CHAB erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

Art. 44 Urkunde, Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 25 Abs. 2 AVL ETHZ¹⁸ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

¹⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 45 Definitives Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als definitiv nicht bestanden, wenn:

- a. die erforderliche Anzahl KP für das Master-Diplom nach Massgabe von Art. 40 nicht mehr erreicht werden kann wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen⁽¹⁹⁾; *oder*
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht erfüllt werden (vgl. Art. 25 Abs. 2).

² Das definitive Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 46 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 47 Sonderfälle

Die/der Studiendelegierte regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 48 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2010 in Kraft. Es gilt für Studierende, die:

- a. ab Herbstsemester 2010 in den Studiengang eintreten; *oder*
- b. im Herbstsemester 2009 in den Studiengang eingetreten sind (diese Studierenden haben das Master-Studium gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2006 begonnen und setzen es ab Herbstsemester 2010 gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2010 fort).

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

¹⁹ Der Begriff „Studienfristen“ umfasst sämtliche das Studium betreffende Fristen (z.B. die maximal zulässige Studiendauer, Fristen für das Ablegen von Leistungskontrollen, Anmelde- und Abmeldefristen, individuelle Terminauflagen usw.).

Anhang 1

zum Studienreglement 2010 für den
Master-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften

vom 6. Juli 2010

Erwerb des eidgenössischen Apothekerdiploms mit einem ETH-Master-Diplom in Medicinal and Industrial Pharmaceutical Sciences

(Bezug: Art. 4 Abs. 3 des Studienreglements)

¹ Personen, die ein ETH-Master-Diplom in Medicinal and Industrial Pharmaceutical Sciences (MIPS) besitzen und das eidgenössische Apothekerdiplom erwerben wollen, können sich die Voraussetzungen für die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung in Pharmazie erarbeiten, indem sie das zweite Studienjahr des ETH-Master-Studiengangs Pharm. Wiss. (zweites Master-Studienjahr) erfolgreich absolvieren.

² Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die in Abs. 1 beschriebene Möglichkeit steht nur Personen offen, die neben dem ETH-Master-Diplom in MIPS ein Bachelor-Diplom in Pharm. Wiss. der ETH Zürich, der Universität Basel oder der Ecole de Pharmacie Genève-Lausanne besitzen.
- b. Der Eintritt in das zweite Master-Studienjahr kann erst erfolgen, wenn der Master-Studiengang MIPS erfolgreich abgeschlossen ist. Der Eintritt erfolgt auflagenfrei.
- c. Das zweite Master-Studienjahr muss gemäss den Bestimmungen dieses Studienreglements absolviert werden.
- d. Die maximal zulässige Studiendauer für das zweite Master-Studienjahr beträgt zwei Jahre.
- e. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des zweiten Master-Studienjahres können die Erteilung des Master-Diploms in Pharm. Wiss. beantragen (*die Studienleistungen des ersten Master-Studienjahres werden erlassen*). Der Antrag muss innerhalb der maximal zulässigen Studiendauer nach Bst. d gestellt werden.
- f. Das Rektorat erlässt in Absprache mit dem D-CHAB administrative Vorschriften für den Übertritt bzw. Eintritt in das zweite Master-Studienjahr (Daten, Fristen, Zuständigkeiten usw.).

Anhang 2

zum Studienreglement 2010 für den
Master-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften

vom 6. Juli 2010

*Gültig für Eintritte in den Studiengang auf Herbstsemester 2011 oder später.
Für Eintritte auf das Herbstsemester 2010 oder Frühjahrssemester 2011
gelten die Bestimmungen des bisherigen Anhangs vom 8. Mai 2007.*

Anhang 2 legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften fest.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften

- 2.1 Bachelor-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften der ETH Zürich
- 2.2 Andere Bachelor-Diplome in Pharmazeutischen Wissenschaften
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Bachelor-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften der Universität Basel oder der Ecole de Pharmacie Genève-Lausanne
 - 2.2.3 Bachelor-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften einer anderen Universität

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften (nachfolgend „Studiengang“) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (KP) ECTS⁽¹⁾ oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Pharmazeutischen Wissenschaften; *oder*
- b. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung, mit der die im folgenden aufgeführten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

² Die ETH Zürich kann überdies von den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Nachweis verlangen, dass ihr Bachelor-Abschluss sie an der Herkunftsuniversität bzw. an einer Universität im Land ihres Bachelor-Abschlusses zum daran anschliessenden konsekutiven Master-Studium berechtigt.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

1.2.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

¹ Das Master-Studium in Pharmazeutischen Wissenschaften setzt grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fachgebieten Mathematik, Chemie, Biologie, Physik und Informatik voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften (Pharm. Wiss.) der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **155 KP ECTS** und basiert auf Kenntnissen und Fähigkeiten, die im Bachelor-Studiengang Pharm. Wiss. der ETH Zürich vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodischen wissenschaftlichen Denkens sowie der experimentellen Fähigkeiten.

³ Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der entsprechenden Lerneinheiten, die zum Bachelor-Studiengang Pharm. Wiss. der ETH Zürich gehören, sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

¹ ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil 1 umfasst 110 KP ECTS und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in den Fachgebieten Mathematik und Naturwissenschaften. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden Lerneinheiten:

– Mathematik	11 KP
– Statistik	3 KP
– Informatik	4 KP
– Physik	8 KP
– Allgemeine Chemie (Vorlesung und Praktikum)	4 + 8 KP
– Organische Chemie	5 KP
– Organische Chemie (Praktikum)	8 KP
– Physikalische Chemie (Vorlesung + Praktikum)	7 + 4 KP
– Analytische Chemie	2 KP
– Grundlagen der Biologie IA (Allgemeine Biologie)	5 KP
– Grundlagen der Biologie IB (Molekularbiologie und Biochemie)	5 KP
– Grundlagen der Biologie IIA (Zellbiologie, Vorlesung + Praktikum)	5 + 8 KP
– Grundlagen der Biologie IIB (Neurobiologie, Mikrobiologie, Immunologie)	5 KP
– Systematische Biologie	5 KP
– Anatomie und Physiologie (Vorlesung + Praktikum)	12 + 1 KP

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil 2 umfasst 45 KP ECTS und beinhaltet spezifische Kenntnisse in Pharmazeutischen Wissenschaften. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden Lerneinheiten:

– Medizinische Chemie (Vorlesung + Praktikum)	4 + 3 KP
– Pharmazeutische Biologie (Vorlesung und Praktikum)	3 + 3 KP
– Pharmazeutische Analytik (Vorlesung und Praktikum)	4 + 3 KP
– Galenische Pharmazie (Vorlesung + Praktikum)	4 + 5 KP

– Pharmazeutische Immunologie	2 KP
– Gentechnologie	2 KP
– Pharmakologie und Toxikologie (Vorlesung und Tutorat)	4 + 1 KP
– Biopharmazie (Vorlesung + Praktikum)	3 + 2 KP
– Klinische Chemie I	1 KP
– Qualitätsmanagement in der pharmazeutischen Praxis I	1 KP

1.2.2 Zulassung mit Auflagen

¹ Sind die fachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.2.1 nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

² Der Nachweis über den Erwerb der verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten muss von den Kandidatinnen und Kandidaten durch das Bestehen von Leistungskontrollen innerhalb gesetzter Fristen erbracht werden (siehe Ziffer 5).

³ Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als definitiv nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprachen im Studiengang sind Deutsch und Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Deutsch- und Englischkenntnisse (je Niveau C1⁽²⁾) nachgewiesen werden.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften

2.1 Bachelor-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften der ETH Zürich

Auflagenfreie Zulassung

¹ Ein Bachelor-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften (Pharm. Wiss.) der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang.

² Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages, S. 23f. www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework_EN.pdf

Anmeldung

² Bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende des Bachelor-Studiengangs Pharm. Wiss. schreiben sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang ein. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 4 entfällt.

Eintritt ins Master-Studium

³ Studierende des Bachelor-Studiengangs Pharm. Wiss. der ETH Zürich können sich direkt in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchsten 8 KP erwerben müssen

⁴ Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Bachelor-Studierende, die ins ETH-Master-Studium übertreten, gilt generell:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Andere Bachelor-Diplome in Pharmazeutischen Wissenschaften

2.2.1 Allgemeines

Bewerbung

¹ Interessentinnen und Interessenten mit einem *nicht* an der ETH Zürich erworbenen Bachelor-Diplom in Pharm. Wiss. bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang und durchlaufen das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 4.

Eintritt ins Master-Studium

² Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

2.2.2 Bachelor-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften der Universität Basel oder der Ecole de Pharmacie Genève-Lausanne

Auflagenfreie Zulassung

¹ Ein Bachelor-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften der Universität Basel oder der Ecole de Pharmacie Genève-Lausanne ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang.

² Vorbehalten bleibt das Erfüllen der sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3.

2.2.3 Bachelor-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften einer anderen Universität

Zulassung

¹ Für die Zulassung zum Studiengang müssen alle Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllt sein.

² Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:

- a. insgesamt mehr als 30 KP umfassen; *oder*
- b. mehr als 18 KP aus Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2.1); *oder*
- c. mehr als 12 KP aus Teil 2 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2.1).

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung

Bewerbung

¹ Interessentinnen und Interessenten, die einen qualifizierenden Bachelor-Abschluss in einer anderen Studienrichtung als Pharmazeutische Wissenschaften besitzen, bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang und durchlaufen das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 4.

Zulassung

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen alle Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllt und überdies im vorherigen Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sein.

³ Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen.

⁴ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:

- a. insgesamt mehr als 30 KP umfassen; *oder*
- b. mehr als 18 KP aus Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2.1); *oder*
- c. mehr als 12 KP aus Teil 2 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2.1).

Eintritt ins Master-Studium

⁵ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Interessentinnen und Interessenten – ausser bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende des Bachelor-Studiengangs Pharm. Wiss. – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen für die Bewerbung, werden auf den Webseiten der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert (www.admission.ethz.ch).

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Der Zulassungsausschuss des Studiengangs überprüft, wie weit die Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der/des Studiendelegierten einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der/des Studiendelegierten über die auflagenfreie Zulassung, die Zulassung mit Auflagen oder die Nichtzulassung.

⁵ Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

5.1 Allgemeines

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als definitiv nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

5.2 Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen die Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals vollständig abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.